

Vorwort

Die Deutsche Krankenhausgesellschaft hat 1990 erstmalig „Hinweise zur Dokumentation der Krankenhausbehandlung“ verabschiedet, die in der täglichen Krankenhauspraxis eine erhebliche Verbreitung gefunden haben. Gerade in den letzten Jahren hat sich die Rechtsprechung zur Haftung aufgrund eines Dokumentationsmangels zu Lasten sowohl der Krankenhausträger als auch der Ärzte und Pflegekräfte deutlich verschärft. Zwar betonen die Gerichte, dass sich der Inhalt und der Umfang der Dokumentation nicht nach Beweissicherungsaspekten für einen eventuellen späteren Arzthaftungsprozess richten, sondern sich an den wesentlichen medizinischen und tatsächlichen Feststellungen orientieren sollen. Dieser – vom Ansatz her sicherlich begrüßenswerte – Appell führt jedoch in der Praxis durch die zunehmend strengere Rechtsprechung im Dokumentationsbereich zu Verunsicherungen bei den täglich mit dieser Thematik befassten Ärzten und Pflegekräften. Darüber hinaus wirft die Anwendung moderner digitaler Dokumentations- und Archivierungsverfahren eine Vielzahl rechtlicher Fragestellungen auf, deren Berücksichtigung für den Krankenhausträger vor allem bei geplanten Investitionen in diesem Bereich unabdingbar ist.

Neben der Vertiefung und Aktualisierung der bereits in der Voraufgabe angesprochenen Themenbereiche stellen zahlreiche neue gesetzliche Vorgaben, die auch im Bereich der Dokumentation eine wichtige Rolle spielen, wie beispielsweise die Neuregelung des Strahlenschutzgesetzes und Aktualisierung der Strahlenschutzverordnung sowie die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), Schwerpunkte der Überarbeitung dar. Die datenschutzrechtlichen Vorgaben der DS-GVO wurden hinsichtlich der Rechte Betroffener auf Löschung personenbezogener Daten, die bei der empfohlenen Aufbewahrungsdauer von Patientenunterlagen im Krankenhaus für einen Zeitraum von 30 Jahren eine Rolle spielen, und im Bereich der Auftragsverarbeitung berücksichtigt. Zudem wurde ein eigener Passus zum Recht auf Auskunft gemäß Art. 15 DS-GVO aufgenommen. Die Vorgaben des aktuellen Strahlenschutzgesetzes und der aktuellen Strahlenschutzverordnung wurden eingearbeitet. Darüber hinaus wurde ein eigener Passus zum Thema „Fotodokumentation“ aufgenommen. Darin werden sowohl datenschutzrechtliche als auch strafrechtliche Aspekte behandelt. Die Ausführungen kommen zu dem Ergebnis, dass für eine behandlungsbezogene Fotodokumentation sowohl in datenschutzrechtlicher als auch in strafrechtlicher Hinsicht keine Einwilligung des Patienten erforderlich ist, da deren Erstellung auf vorhandene gesetzliche Grundlagen gestützt werden kann.

Die jetzt vorliegende 6. Auflage richtet sich nicht nur an Chefarzte, leitende Pflegekräfte, nachgeordnete Ärzte und Pflegekräfte, sondern vor allem an den Krankenhausträger selbst. Dieser sollte zur Vermeidung eines Organisationsverschuldens eine Dienstanweisung über die Durchführung der Dokumentation erstellen. Aus diesem Grund enthält die überarbeitete Fassung in ihrem Anhang eine Formulierungshilfe zur Erstellung einer entsprechenden Dienstanweisung.

Der Vorstand der Deutschen Krankenhausgesellschaft hat der überarbeiteten Fassung in seiner 298. Sitzung am 12.11.2019 in Berlin zugestimmt.

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'G' followed by a 'B' and a horizontal line extending to the right.

Georg Baum
Hauptgeschäftsführer der Deutschen Krankenhausgesellschaft